

Allgemeine Verkaufsbedingungen von LEGRO

1. Definitionen

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle von LEGRO (dem „Unternehmen“) erbrachten Dienstleistungen sowie alle Verträge, die von LEGRO mit der Partei geschlossen werden, die auf der Rechnung als Käufer der Waren und/oder Dienstleistungen ausgewiesen ist („Käufer“). Im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen: a) bezeichnet der Begriff „Unternehmen“ alle LEGRO-Unternehmen, wie z. B. LEGRO POTGRONDBEDRIJF B.V. (VPM-Mitglied), mit eingetragenem Sitz in Asten und Niederlassung in Helmond, Niederlande, eingetragen bei der Handelskammer unter der Handelskammernummer 17067479, sowie die damit verbundenen Unternehmen, wie beispielsweise: LEGRO MUSHROOM CASING SOLUTIONS B.V., LEGRO AUSTRALIA Pty LTD, LEGRO USA LTD, LEGROMEX SRL (MEXIKO), LEGRO LATVIA SIA und SEDA AS; b) „Käufer“ bezeichnet den in der Rechnung genannten Käufer der Waren; c) „Waren“ bezeichnet die vom Unternehmen an den Käufer gelieferten Produkte und Dienstleistungen; d) „Bedingungen“ bezeichnet diese Geschäftsbedingungen; e) „Parteien“ bezeichnet das Unternehmen und den Käufer gemeinsam.

2. Gültigkeitsbereich dieser Geschäftsbedingungen

(1) Vorbehaltlich entgegenstehender, nicht ausschließbarer gesetzlicher Bestimmungen treten diese Bedingungen an die Stelle aller mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, die zuvor zwischen dem Unternehmen und dem Käufer getroffen wurden. Diese Bedingungen gelten ungeachtet entgegenstehender ausdrücklicher oder stillschweigender Bedingungen in den Dokumenten des Käufers, und alle stillschweigenden Bedingungen sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. (2) Jede Änderung, Ergänzung oder Überarbeitung dieser Vereinbarung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt und von den Parteien unterzeichnet wird. (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung von einem letztinstanzlichen Gericht für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so ist es die Absicht der Parteien, dass alle anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung so ausgelegt werden, dass sie in vollem Umfang gültig, durchsetzbar und für die Parteien verbindlich bleiben.

3. Zustandekommen des Vertrags

(1) Wenn der Käufer eine Bestellung aufgibt, kommt der Vertrag erst zustande, nachdem das Unternehmen die Bestellung entweder ausdrücklich oder stillschweigend angenommen hat. Die ausdrückliche Annahme einer Bestellung erfolgt schriftlich, während eine stillschweigende Annahme vorliegt, wenn das Unternehmen eindeutige Schritte zur Ausführung der Bestellung einleitet. (2) Im Fall eines laufenden Auftrags gilt eine neue Bestellung als erteilt, nachdem der Käufer eine neue Lieferung (schriftlich/per E-Mail) beantragt hat. Es ist nicht erforderlich, dass der Käufer ein neues Angebot für diese Bestellung erhalten hat. (3) Das Unternehmen ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung von Dienstleistungen und/oder der Lieferung der Waren zu beauftragen.

4. Preise

(1) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, verstehen sich alle Preise ab Lager oder gegebenenfalls ab Depot. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. (2) Das Unternehmen ist automatisch berechtigt, künftige Änderungen der Arbeitslöhne, Transportkosten, Einstandspreise von Rohstoffen oder Materialien oder Wechselkursänderungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt waren und sich auf die vereinbarte Leistung beziehen, weiterzugeben. Die Weitergabe solcher Kosten innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss gibt dem Käufer das Recht, den Vertrag aus diesen Gründen durch schriftliche Mitteilung an das Unternehmen aufzulösen. (3) Möchte der Käufer die Vereinbarungen ändern – wobei dieser Wunsch stets schriftlich zu äußern ist –, ist das Unternehmen nur dann zur Mitwirkung verpflichtet, wenn diese Änderungen zumutbar sind. Der Käufer ist verpflichtet, die aus dieser Änderung resultierenden Mehrkosten zu tragen, einschließlich der Kosten, die bereits im Zusammenhang mit der Ausführung des ursprünglichen Vertrags entstanden sind.

5. Lieferung

(1) Mit dem Unternehmen vereinbarte Lieferzeiten sind Richtwerte und keine Fristen. (2) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Lager oder, falls zutreffend, ab Depot. (3) Wenn das Unternehmen den Transport organisiert, bestimmt es auch die Transportart und die Versicherung während des Transports, die beide dem Käufer in Rechnung gestellt werden können. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Käufers. (4) Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Ware zum Zeitpunkt der Lieferung anzunehmen. Verweigert der Käufer die Annahme oder unterlässt er es, die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen zu erteilen, wird die Ware auf Gefahr des Käufers gelagert. Die Käufer haften in diesem Fall für die Zahlung aller zusätzlichen Kosten, einschließlich der Lager- und Transportkosten. (5) Das Unternehmen ist berechtigt, die Waren in Teillieferungen zu liefern. (6) Werden in Produkten/Waren, die der Käufer dem Unternehmen (zum Mischen) liefert, ansteckende Krankheiten festgestellt oder vermutet, die für das Unternehmen und andere Kunden schädlich sein können, ist das Unternehmen berechtigt, den Produktions-/Mischprozess und alle seine anderen Verpflichtungen aus dem Vertrag einzustellen oder auszusetzen.

6. Zahlung

(1) Rechnungen des Unternehmens sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen, sofern vom Unternehmen nicht anders angegeben. Bestellungen von Käufern von außerhalb

der EU müssen im Voraus bezahlt werden. Die Zahlung hat in der vereinbarten Währung zu erfolgen. Der Käufer ist nicht berechtigt, aufgrund einer geltend gemachten Geforderlieferung Beträge von den zu zahlenden Rechnungen abzuziehen/ aufzurechnen. Der Käufer ist auch nicht berechtigt, die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung auszusetzen, wenn der Käufer beim Unternehmen eine Reklamation bezüglich der gelieferten Produkte einreicht, es sei denn, das Unternehmen stimmt der Aussetzung gegen Sicherheitsleistung ausdrücklich zu. (2) Bei Zahlungsverzug werden alle Zahlungsverpflichtungen des Käufers sofort fällig und zahlbar, unabhängig davon, ob das Unternehmen diese bereits in Rechnung gestellt hat. Das Unternehmen wird den Käufer schriftlich benachrichtigen, wenn es sich auf diese Bestimmung beruft, und eine entsprechende Rechnung senden. In diesem Fall ist das Unternehmen unter anderem berechtigt, seine Lieferverpflichtung auszusetzen und kann eine ausreichende Sicherheit gemäß Artikel 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangen oder hat das Recht, den Vertrag – gänzlich oder teilweise – gemäß Artikel 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzulösen. (3) Bei Zahlungsverzug schuldet der Käufer Zinsen in Höhe des gesetzlichen Handelszinssatzes. (4) Erfüllt der Käufer eine seiner Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig, so trägt er zusätzlich zum vereinbarten Preis und den Kosten alle außergerichtlichen Inkassokosten, einschließlich der Kosten für die Erstellung und den Versand von Mahnungen, die Unterbreitung eines Vergleichsvorschlags und die Einholung von Informationen. Die außergerichtlichen Kosten werden nach der Tabelle der außergerichtlichen Inkassokosten (Büroergerechtlige inkassokosten, BIK) berechnet. Weist das Unternehmen nach, dass ihm höhere Kosten entstanden sind, sind auch diese erstattungsfähig. (5) Wird das Unternehmen vom Käufer aus welchem Grund auch immer zur Rechenschaft gezogen und ist das Unternehmen dadurch gezwungen, einen Sachverständigen zur Feststellung des Sachverhalts hinzuzuziehen, auf den der Käufer seinen Anspruch stützt, so ist der Käufer verpflichtet, dem Unternehmen die Kosten zu erstatten, die dem Unternehmen von diesem Sachverständigen in Rechnung gestellt werden, und zwar insoweit, als sich der Anspruch oder die Ansprüche des Käufers, sei es auch nach Berufung auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, als unbegründet erweisen. Der Käufer hat nach Abschluss der Untersuchung durch den Sachverständigen sieben (7) Tage Zeit, eventuelle Ansprüche geltend zu machen. (6) Vom Käufer oder in seinem Namen geleistete Zahlungen dienen nacheinander zur Begleichung der außergerichtlichen Inkassokosten, der Gerichtskosten, der fälligen Zinsen und dann, in der Reihenfolge ihres Alters, der ausstehenden Hauptforderungen, ungeachtet einer anderslautenden Angabe des Käufers. (7) Der Käufer kann der Rechnung nur innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Rechnungsdatum schriftlich widersprechen.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) Vom Unternehmen gelieferte Waren bleiben bis zur Erfüllung aller nachstehenden Verpflichtungen aus allen mit dem Unternehmen geschlossenen Kaufverträgen durch den Käufer Eigentum des Unternehmens: - die Gegenleistung(en) für gelieferte oder zu liefernde Artikel; - die Gegenleistung(en) für vom Unternehmen erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen im Rahmen des Kaufvertrags / der Kaufverträge; - alle Ansprüche wegen Nichterfüllung dieser Verträge durch den/die Käufer. (2) Sofern das Unternehmen nichts anderes bestimmt, richten sich die sachenrechtlichen Folgen einer für den Export bestimmten Sache nach dem Recht des Bestimmungslandes der betreffenden Sache, wenn der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes seine Wirkung erst mit der vollständigen Zahlung des Preises verliert. (3) Vom Unternehmen gelieferte Waren, die gemäß Absatz 4 dieses Artikels unter Eigentumsvorbehalt stehen, dürfen nur im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs weiterverkauft werden. Des Weiteren ist der Käufer nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder ein sonstiges Recht an ihnen zu begründen. (4) Das Unternehmen behält sich hiermit sowohl jetzt als auch in Zukunft die in Artikel 3:237 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Pfandrechte als zusätzliche Sicherheit für Forderungen vor, die das Unternehmen aus welchem Grund auch immer gegen den Käufer haben könnte, mit Ausnahme der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Forderungen, und zwar in Bezug auf gelieferte Waren, die durch entsprechende Zahlung in das Eigentum des Käufers übergegangen sind. Die in diesem Absatz vorgesehene Befugnis gilt auch für vom Unternehmen gelieferte Gegenstände, die vom Käufer be- oder verarbeitet wurden, wodurch das Unternehmen seinen Eigentumsvorbehalt verloren hat. (5) Wenn Dritte ein Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren begründen oder geltend machen wollen, ist der Käufer verpflichtet, das Unternehmen so schnell wie vernünftigerweise zu erwarten ist, schriftlich darüber zu informieren. (6) Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nach oder besteht die Befürchtung, dass er dies nicht tun wird, ist das Unternehmen berechtigt, gelieferte Waren, an denen der in Absatz 1 genannte Eigentumsvorbehalt besteht, beim Käufer oder bei Dritten, die die Waren für den Käufer verwahren, abholen oder abholen zu lassen. Der Käufer ist zur uneingeschränkten Mitwirkung verpflichtet und hat bei Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des von ihm geschuldeten Betrags pro Tag an das Unternehmen zu zahlen; unbeschadet des Rechts des Unternehmens, Schadensersatz und/oder Vertragserfüllung zu verlangen. (7) Der Käufer verpflichtet sich, auf die erste Aufforderung des Unternehmens hin: - die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegen Feuer, Explosion und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und die Versicherungspolice zur Einsicht zur Verfügung zu stellen;

- alle Ansprüche des Käufers gegenüber Versicherern in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren in der in Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Weise an das Unternehmen abzutreten; - die Forderungen, die der Käufer beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt vom Unternehmen gelieferten Waren gegenüber seinen Kunden erwirbt, in der in Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Weise an das Unternehmen abzutreten; - die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren als Eigentum des Unternehmens zu kennzeichnen; - im Übrigen bei allen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, die das Unternehmen zum Schutz seiner Eigentumsrechte an den Waren treffen will und die den Käufer nicht unangemessen im normalen Geschäftsbetrieb behindern.

8. Sicherheit

(1) Mit der Annahme dieser Bedingungen verpflichtet sich der Käufer gegenüber dem Unternehmen, auf dessen erste Aufforderung hin zur Zufriedenheit des Unternehmens (zusätzliche) Sicherheitsleistungen für alle bestehenden und zukünftigen Forderungen des Unternehmens gegen den Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu erbringen. Diese müssen vom Käufer stets zur Zufriedenheit des Unternehmens so gestaltet und erforderlichenfalls ersetzt oder ergänzt werden, dass das Unternehmen laufend über eine zufriedenstellende und ausreichende Sicherheit verfügt. Das Unternehmen ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, solange der Käufer den vorstehenden Bestimmungen nicht nachgekommen ist. (2) Kommt der Käufer einer Aufforderung gemäß Absatz 1 dieses Artikels nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach einer entsprechenden schriftlichen Mahnung nach, werden alle seine Verbindlichkeiten sofort fällig und zahlbar.

9. Reklamationen, Prüfungspflicht, Verjährungsfrist und Leistung

(1) Der Käufer ist verpflichtet, bei der Lieferung und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung (falls nicht anders möglich, durch Stichproben) zu prüfen, ob die Lieferung dem Vertrag entspricht, d. h.: - ob die richtigen Artikel geliefert wurden; - ob die gelieferte Ware mengenmäßig (beispielsweise in Bezug auf die Anzahl und Menge) dem Vertrag entspricht; - ob die gelieferte Ware den vereinbarten Qualitätsanforderungen oder – falls diese fehlen – den Anforderungen entspricht, die für den normalen Gebrauch oder für Handelszwecke gestellt werden können. (2) Ist dies nicht der Fall und informiert der Käufer das Unternehmen nicht innerhalb von acht (8) Tagen nach der Prüfung schriftlich darüber, verwirkt der Käufer alle Rechte in Bezug auf die Vertragswidrigkeit der Lieferung. Erhält das Unternehmen nicht innerhalb von acht Tagen nach der Prüfung eine schriftliche Mitteilung, dass die Lieferung nicht vertragsgemäß ist, so gilt dies zwischen den Parteien als Beweis dafür, dass die Lieferung vertragsgemäß ist. (3) Ansprüche und Einreden, die auf Tatsachen oder Behauptungen beruhen, dass die Lieferung nicht vertragsgemäß ist, verjähren ein Jahr nach der Lieferung. Ansprüche des Käufers verjähren 1,5 Jahre (548 Tage) nach der Lieferung. (4) Entspricht die gelieferte Ware nicht dem Vertrag, ist das Unternehmen nach eigenem Ermessen lediglich zur Nachlieferung der fehlenden Ware, zur Nachbesserung der gelieferten Ware oder zum Ersatz der gelieferten Ware verpflichtet. (5) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäß für die Erbringung von Dienstleistungen mit der Maßgabe, dass sich sowohl die Frist von acht Tagen nach Lieferung gemäß Absatz 2 als auch die Frist von drei (3) Tagen gemäß Absatz 1 im Fall von Dienstleistungen auf einen Monat nach Abschluss der Dienstleistungserbringung beziehen.

10. Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Daten

(1) Geringfügige Abweichungen von den angegebenen Maßen, Gewichten, Stückzahlen, Farben und anderen derartigen Daten gelten nicht als Mängel. (2) Als geringfügige Abweichung gilt eine Marge von bis zu 10 % mehr oder weniger Gewicht/Volumen als in der angegebenen Spezifikation. Gezeigte oder zur Verfügung gestellte Muster haben nur hinweisenden Charakter. (3) Gezeigte oder zur Verfügung gestellte Muster dienen nur zu indikativen Zwecken, ohne dass ein Artikel, der Gegenstand eines Kauf- oder Dienstleistungsvertrags ist, diesen entsprechen muss. (4) Die zu liefernden Waren entsprechen den Qualitätsanforderungen oder Normen, die in den niederländischen Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind. Sofern die in den Niederlanden gelieferten Artikel außerhalb der Niederlande verwendet werden sollen, ist der Käufer dafür verantwortlich, dass die zu liefernden Waren die in dem betreffenden Land festgelegten Qualitätsanforderungen oder Normen erfüllen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Alle sonstigen Qualitätsanforderungen, die der Käufer an die zu liefernden Waren stellt und die von den üblichen Normen abweichen, müssen vom Käufer bei Abschluss des Kaufvertrags ebenfalls ausdrücklich angegeben werden.

11. Verpackung

(1) Der Käufer ist verpflichtet, Leihverpackungen (Container und Paletten) innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist oder, falls keine solche Frist besteht, auf Verlangen des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist, leer und in unbeschädigtem Zustand zu retournieren. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen bezüglich der Leihverpackung nicht nach, so gehen alle daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Solche Kosten beinhalten auch die Kosten, die durch verspätete Rückgabe sowie Kosten für Ersatz, Reparatur oder Reinigung entstehen. (2) Gibt der Käufer die Leihverpackung nach einer Mahnung nicht innerhalb der im ersten Absatz genannten Frist zurück, ist das Unternehmen

berechtigt, die betreffende Leihverpackung zu ersetzen und die Kosten dafür in Rechnung zu stellen, sofern das Unternehmen in seiner Mahnung auf diese Schritte hingewiesen hat.

12. Nichterfüllung

(1) Die Forderungen des Unternehmens gegen den Käufer sind sofort fällig und zahlbar, wenn: - der Käufer nach Abschluss des Vertrags seinen Verpflichtungen aus den Verträgen (einschließlich dieser Bedingungen) nicht nachkommt oder dem Unternehmen Umstände bekannt werden, die die begründete Vermutung nahelegen, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird; - das Unternehmen vom Käufer eine Sicherheitsleistung für die Erfüllung verlangt hat und diese Sicherheit nicht innerhalb der gesetzeten Frist erbracht wird oder unzureichend ist; - das Vermögen des Käufers gepfändet wird oder der Käufer in irgendeiner Form die freie Verfügungsgewalt über sein Vermögen verliert; - der Käufer für insolvent erklärt wird, einen Zahlungsaufschub beantragt, die Anwendung der Schuldenbereinigungsregelung für natürliche Personen beantragt oder sein gesamtes oder ein Teil seines Vermögens gepfändet wird; - der Käufer seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise einstellt oder dieser anderweitig liquidiert und/oder aufgelöst wird. In diesen Fällen ist das Unternehmen berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, unbeschadet des Rechts, Schadensersatz zu fordern. (2) Das Unternehmen ist berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn in Bezug auf Personen oder Ausrüstung, die das Unternehmen bei der Erfüllung des Vertrags einsetzt, Umstände eintreten, die die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen oder so erschweren oder unverhältnismäßig machen, dass die Erfüllung der Verpflichtung aus dem Vertrag vernünftigerweise nicht mehr verlangt werden kann. (3) Höhere Gewalt bezeichnet Umstände, die die Erfüllung der Verpflichtung verhindern und dem Unternehmen nicht zugerechnet werden können. Dazu gehören (sofern und soweit solche Umstände die Leistung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren): Feuer, Streiks in anderen als den Unternehmen des Unternehmens, wilde Streiks oder politische Streiks im Unternehmen; ein allgemeiner Mangel an notwendigen Rohstoffen und anderen für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen Gegenständen oder Dienstleistungen; Epidemien oder Pandemien; mögliche Qualitätsprobleme, die das Unternehmen oder den Lieferanten des Unternehmens betreffen, unvorhersehbare Stagnation bei Lieferanten oder anderen Dritten, von denen das Unternehmen abhängig ist, und allgemeine Transportprobleme. (4) Das Unternehmen ist auch berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn die (weitere) Erfüllung verhindernden Umstände eintreten, nachdem das Unternehmen seine Verpflichtungen hätte erfüllen müssen. (5) Während der Dauer der höheren Gewalt sind die Liefer- und sonstigen Verpflichtungen des Unternehmens ausgesetzt. Dauert der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen durch das Unternehmen aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als 5 Arbeitstage, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zur Schadensersatzleistung besteht. (6) Hat das Unternehmen bei Eintritt der höheren Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann es seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen, ist es berechtigt, den bereits gelieferten Teil oder den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung wie einen separaten Vertrag zu bezahlen.

13. Haftung und Schadensersatz

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um Substrat und Waren zu liefern, die frei von Mengen an Organismen sind, die für Menschen, Tiere oder Pflanzen schädlich sind. Wachstumsmedien, insbesondere organische Wachstumsmedien und ihre Bestandteile, enthalten eine Vielzahl nützlicher Mikroorganismen, die für ihre Funktionalität unerlässlich sind. Daher sind sie nicht steril und das Vorkommen von gängigen Human- und Pflanzenpathogenen, einschließlich – aber nicht ausschließlich – in der Pilzzuchtindustrie bekannte Pathogene, kann nicht ausgeschlossen werden. Mikroorganismen können einheimisch sein oder Kultursubstrate während der Lagerung oder des Anbaus besiedeln, abhängig von der Jahreszeit und den Wachstumsbedingungen. Der bei weitem größte Anteil aller Kultursubstrate enthält hohe Anteile an organischem Material, das von Natur aus dem mikrobiellen Abbau durch Pilze, Bakterien, Aktinomyceten und andere Organismen ausgesetzt ist. Saprotrophe Organismen können in geringer Anzahl in Kultursubstraten vorkommen. Die Zugabe von Nährstoffen und Kalk kann das Wachstum von saprotrophen Organismen fördern. Daher stellt das Vorhandensein von saprotrophen Organismen und deren Auswirkungen, wie z. B. Pilze, keine Vertragswidrigkeit des Substrats und der Waren dar. Das Unternehmen übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die auf die folgenden Ursachen zurückzuführen sind: - die unsachgemäße Verwendung oder eine Verwendung, die dem Verwendungszweck der gelieferten Waren oder den vom Unternehmen oder in dessen Namen erteilten Anweisungen, (Anbau-) Empfehlungen, Gebrauchsanweisungen usw. widerspricht; - die Tatsache, dass die Waren durch Pilze oder jegliche mikrobiologische Aktivität, das Auftreten von Krankheitserregern oder sonstige organische Einwirkungen unbrauchbar werden; - Rückstände von Pflanzenschutzmitteln; - die übliche Besiedlung durch Mikroorganismen sowie das übliche Vorhandensein von saprophytischen Organismen; - Konservierung (Lagerung) der gelieferten Waren, die nicht mit den Konservierungsrichtlinien übereinstimmt. Unsere Lagerbedingungen sind www.legrogroup.com zu entnehmen; - Fehler oder Ausschlüssen in den Daten, Dokumenten oder Materialien, die dem Unternehmen vom oder im Namen des Käufers zur Verfügung gestellt oder vorgeschrieben wurden; - Anweisungen oder Instruktionen vom oder im Namen des Käufers;

- die Tatsache, dass der Käufer das Unternehmen aufgefordert hat, außerhalb des Standardsortiments des Unternehmens Komponenten (unabhängig davon, ob sie vom Unternehmen verarbeitet wurden oder nicht) zu den Waren hinzuzufügen oder sie diesen beizumischen; - andere Arbeiten, Verarbeitungen, Behandlungen oder Anpassungen, die vom Käufer oder in seinem Namen an den gelieferten Waren (einschließlich der Trocknung der Kultursubstrate) ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Unternehmens vorgenommen werden. (2) Jede Form der mündlichen oder schriftlichen Beratung durch das Unternehmen erfolgt nach bestem verfügbarem Wissen und auf der Grundlage der Erfahrung des Unternehmens. (3) Hat das Unternehmen eine seiner Verpflichtungen schuldhaft nicht erfüllt oder eine unerlaubte Handlung gegenüber dem Käufer begangen, so haftet das Unternehmen gegenüber dem Käufer für die ihm in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden nur dann, wenn der Käufer nachweist, dass dieser Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder seiner leitenden Angestellten zurückzuführen ist. Das Unternehmen haftet niemals für indirekte Schäden, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich: entgangener Gewinne, entgangener Ergen und Rufschädigung, und auch niemals für Entschäden oder Ertragsverluste, die durch Pflanzenpathogene oder im Pilzanbau bekannte Pathogene verursacht werden, die organischen Produkten eigen sein können. (4) Ungeachtet des Vorstehenden ist die Gesamthaftung des Unternehmens auf die Höhe der vom Versicherer des Unternehmens geleisteten Zahlung zuzüglich des Selbstbetrags des Unternehmens beschränkt. Leistet der Versicherer keine Zahlung und lehnt den Anspruch ab, so ist die übernommene Haftung auf einen Betrag in Höhe des Kaufpreises der Waren der letzten Bestellung (ohne MwSt.) begrenzt. Besteht der Vertrag aus Teillieferungen, so ist die Schadensersatzpflicht auf den Kaufpreis der jeweiligen Teillieferung begrenzt. Das Unternehmen haftet in keinem Fall für indirekte, besondere, Folge- oder Strafschäden beziehungsweise Vertragsstrafen, einschließlich Ansprüchen für entgangene Einnahmen, Gewinne oder Geschäftsmöglichkeiten, selbst wenn das Unternehmen von der Möglichkeit solcher Schäden Kenntnis hatte oder hätte haben müssen, sei es tatsächlich oder konstruktiv. (5) Der Käufer stellt das Unternehmen und die von ihm bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen eingeschalteten (Hilfs-)Personen von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die diesen Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung oder der Lieferung der Waren durch das Unternehmen entstehen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Unternehmens oder der von ihm bei der Vertragserfüllung eingeschalteten (Hilfs-) Personen vor. (6) Das Recht des Käufers, den Vertrag mit dem Unternehmen im Fall einer zurechenbaren Pflichtverletzung durch das Unternehmen ganz oder teilweise aufzulösen, ist ausgeschlossen. (7) Alle Haftungsbeschränkungen zugunsten des Unternehmens gelten auch für seine Erfüllungsgehilfen und andere beauftragte Dritte.

14. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

(1) Alle nationalen und internationalen Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmen und dem Käufer unterliegen dem niederländischen Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens von 1980 (CISG) ist ausgeschlossen. (2) Ungeachtet aller nicht zwingenden, auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien anwendbaren Rechtsvorschriften sind alle Streitigkeiten zwischen den Parteien dem sachlich zuständigen niederländischen Gericht unter Ausschluss anderer Gerichte vorzulegen. Ungeachtet aller nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zwischen den Parteien ist das Gericht am Sitz des Unternehmens unter Ausschluss aller anderen Gerichte örtlich zuständig. Das Unternehmen ist jedoch berechtigt, eine andere örtlich zuständige Justizbehörde anzurufen, wenn es als Kläger oder Antragsteller ein Verfahren einleitet.

15. Salvatorische Klausel

Wenn und insofern es eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Bedingungen aufgrund eines Widerspruchs zu geltendem Recht nicht geltend gemacht werden kann, hat diese Bestimmung die Bedeutung, die inhaltlich und sinngemäß dem am nächsten kommt, was bei der Abfassung der betreffenden (Teil-)Bestimmung beabsichtigt war, sodass sie von den Parteien dennoch geltend gemacht werden kann.

16. Der niederländische Text ist maßgebend

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden für die Verwendung in nationalen und internationalen Verträgen erstellt. In diesem Rahmen werden diese Bedingungen auch aus dem Niederländischen in andere Sprachen übersetzt. Sollten sich die Parteien über die Auslegung einer nicht-niederländischen Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht einig sein, ist der niederländische Text dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen maßgebend gegenüber allen Übersetzungen davon.

17. Änderung der Geschäftsbedingungen

(1) Das Unternehmen ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter gebührender Berücksichtigung der Gebote von Treu und Glauben einseitig zu ändern. Änderungen gelten auch für bereits geschlossene Verträge, soweit sie eine oder mehrere Verpflichtungen aus dem Vertrag betreffen, zu denen sich das Unternehmen verpflichtet hat und die noch nicht ganz oder teilweise erfüllt sind. (2) Das Unternehmen verpflichtet sich, den Käufer per E-Mail oder auf andere Weise mündlich oder schriftlich über die Änderungen zu informieren. Die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen erlangen ihre Wirksamkeit 30 Tage, nachdem der Käufer über die Änderungen informiert wurde. (3) Sollte der Käufer mit den angefügten Änderungen nicht einverstanden sein, ist er berechtigt, den Vertrag aufzulösen.